

HVBG-INFO 27/2001

vom 12.10.2001

DOK 124:200/001

UV-Schutz für einen Schülerunfall in der ehemaligen DDR
- Ferienspiele - organisatorischer Verantwortungsbereich
der Schule;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Sachsen-Anhalt vom 27.4.2001 - L 6 U 69/99 -

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 27.4.2001

- L 6 U 69/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Während der Teilnahme an den im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schulen stattfindenden "Ferienspielen" der DDR hätten die nach dem Recht des Beitrittsgebietes gegen Unfall versicherten Schüler auch nach den - hier kumulativ vorausgesetzten - bundesrechtlichen Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung unter Unfallversicherungsschutz gestanden.

Anlage

Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 27.4.2001 - L 6 U 69/99 -

Das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 22. März 1999 wird abgeändert und neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, den Unfall der Klägerin als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Im übrigen wird die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin 7/10 der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Unfallereignis vom 30. Juli 1986 als entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall gilt.

Die am 1976 geborene Klägerin besuchte im Jahre 1986 als schulpflichtige Schülerin die Solidaritätsschule in K. /K. . Der Schule war ein Hort angeschlossen, in dem Schulkinder berufstätiger Eltern auch während der schulfreien Zeit betreut wurden. Während der schulfreien Zeit in den Sommerferien wurden von der Schule sogenannte Ferienspiele organisiert. Daran konnten Schülerinnen und Schüler der Schule freiwillig teilnehmen, unabhängig davon, ob sie ansonsten auch den Hort besuchten oder nicht. Die Beaufsichtigung führten Lehrer der Schule und Mitarbeiter des Schulhorts durch, die auch Spiele und Sportveranstaltungen für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler organisierten. Die Verantwortung für die Organisation und die Einteilung der Betreuer oblag dem Schulleiter. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler wurde vor Beginn der Ferien auf Grund der durch die Eltern erfolgten Anmeldungen erfasst. Die sogenannten Ferienspiele fanden regelmäßig in den Sommerferien statt. Nach dem Ende erfolgte jeweils eine Auswertung durch den Schulleiter mit den eingesetzten Lehrern und Horterziehern. Bei den teilnehmenden Schülern wurde die Teilnahme nicht im Schulzeugnis vermerkt. Es erfolgte auch keine Bewertung oder Benotung von während der Ferienspiele erbrachten Leistungen.

Am 30. Juli 1986 besuchte die Klägerin mit anderen an den Ferienspielen teilnehmenden Schülerinnen, Schülern und Lehrern ein Schwimmbad. Als sie sich im Schwimmbecken be-

fand, sprang ihr eine andere Schülerin vom 3-Meter-Sprungbrett auf den Rücken. Auf Veranlassung eines herbeigeholten Arztes wurde die Klägerin in das Kreiskrankenhaus K. eingeliefert und dort vom 30. Juli bis zum 1. August 1986 stationär behandelt. Dort wurden bei der Röntgenuntersuchung ein Keilwirbel des 7. Brustwirbelkörpers (BWK) und ein angedeuteter Keilwirbel des 9. BWK sowie ein Morbus Scheuermann festgestellt. Die behandelnden Ärzte der Kinderambulanz hielten eine „traumatis“ der Keilwirbel für unmöglich und empfahlen eine Vorstellung bei einem Orthopäden.

Der Facharzt für Orthopädie Dr. J. veranlasste zur weiteren Abklärung eine Tomographie der Brustwirbelsäule im Radiologischen Institut des Bezirkskrankenhauses D. . Nach deren Auswertung führte er in einem Schreiben an den Kreisgutachter MR Dr. M. vom 6. April 1987 aus: Nach den Behandlungsunterlagen sei der Badeunfall vom 29. Juli 1986 mit einer Kontusion des Brust- und Lendenwirbelsäulenbereichs bekannt. Es liege eine multiple Keilbildung der BWK 6, 8 und 9 mit höchstwahrscheinlich traumatischer Ursache vor. Die tomographische Darstellung sprächen nicht für einen Morbus Scheuermann. Da beim vorliegenden Befund Schmerzrezidive zu erwarten seien und eine traumatische Schädigung der Brustwirbelsäule vorliege, sei der Körperschaden mit 10 % zu bemessen.

Mit einem am 10. Oktober 1995 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben wies die Krankenkasse der Klägerin darauf hin, dass es sich bei dem Unfall auf dem Jahre 1986 um einen Arbeitsunfall handele. Der Facharzt für Orthopädie Dr. med. J. gab in einem für die Beklagte erstellten Durchgangsarztbericht vom 17. Juni 1997 an, bei der Klägerin sei es infolge des Schulunfalls im Jahre 1986 zu einer Kompressionsfraktur im Brustwirbelsäulenbereich gekommen. Die BWK 6 und 7 seien seitdem keilförmig deformiert. In einem beigegefügtten Befundbericht vom 10. Oktober 1986 über die durchgeführte Tomographie der Brustwirbelsäule gab der Chefarzt des Radiologischen Instituts des Kreiskrankenhauses D. eine Kompressionsfraktur des 6. BWK an und führte die multiplen Keilwirbel der 6, 8 und 9 BWK höchstwahrscheinlich auf eine traumatische Ursache zurück.

Die Beklagte lehnte in einem Bescheid vom 17. Juli 1997 eine Anerkennung des Unfalls vom 30. Juli 1986 als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte sie aus, sie habe erst auf Grund des Schreibens vom 5. Oktober 1995 Kenntnis von dem Unfall erhalten. Deshalb sei zu prüfen, ob Versicherungsschutz nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehe. Danach liege ein Arbeitsunfall nicht vor. Die Klägerin erhob am 30. Juli 1997 Widerspruch. Sie verwies darauf, dass durch die Grundschule eine ordentliche Unfallmeldung erfolgt sei und dass zum Zeitpunkt des Unfalles auf jeden Fall Versicherungsschutz bestanden habe. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1997 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus, es könne für die Beurteilung nicht auf Vorschriften der ehemaligen DDR zurückgegriffen werden, nach denen Versicherungsschutz bestanden haben könne.

Die Klägerin hat am 30. Oktober 1997 Klage beim Sozialgericht Dessau erhoben. Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 22. März 1999 unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, „das Unfallereignis vom 30. 7. 1986 als Arbeitsunfall anzuerkennen und

der Klägerin ab dem 1. Oktober 1995 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren“. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Die Beklagte gehe zu Unrecht davon aus, dass der Unfall der Klägerin nicht nach dem Dritten Buch der RVO zu entschädigen sei. Es handele sich um einen gem. §§ 547, 548 RVO i. V. m. § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall. Die Klägerin sei am Unfalltag Schülerin einer allgemeinbildenden Schule gewesen. Sie habe den Unfall auch während des Besuchs der Schule erlitten. Wenn ein Schüler einen Unfall außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts erleide, so komme es für die Frage des Unfallschutzes entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen sei. Dies sei bei den von der Schule organisierten Ferienspielen und somit auch während des Schwimmbadbesuches am 30. Juli 1986 der Fall gewesen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 6. August 1999 zugestellte Urteil am 6. September 1999 Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung: Die von der Schule organisierten Ferienspiele hätten nur eine Aufsichts- und Betreuungsfunktion für die Kinder erfüllt, die wegen der Berufstätigkeit beider Elternteile beschäftigt und beaufsichtigt werden mussten. Allein deshalb, weil eine Hortnerin und eine Lehrerin während der Ferienspiele anwesend gewesen wären, habe es sich noch nicht um eine schulische Veranstaltung gehandelt. Die genannten Personen seien nur anwesend gewesen, um die sogenannten Ferienkinder zu beaufsichtigen und zu beschäftigen. Es habe am erzieherischen Charakter im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO und somit am eigentlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch gefehlt. Dies ergebe sich auch daraus, dass die organisierte Feriengestaltung nach dem Recht der damaligen DDR gesondert gem. § 220 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches i. V. m. § 2 Buchst. e der Versicherungsschutzerverweiterungsverordnung erfasst worden sei. Dies drücke aus, dass es sich dabei nicht um eine eigentliche schulische Veranstaltung gehandelt habe. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Ferienspiele nicht im Schulzeugnis vermerkt worden seien und dass somit keine Leistungskontrolle während der Ferienspiele stattgefunden habe. In den alten Bundesländern habe es keine vergleichbare Veranstaltung für Schüler in den Ferien gegeben. Allein das Wort „Ferienspiele“ beinhalte seiner Bedeutung nach eine klare Zäsur zum eigentlichen Schulbesuch.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 22. März 1999 aufzuheben und die Klage

abzuweisen.

Die Klägerin hat erklärt, den ursprünglichen Leistungsantrag im Berufungsverfahren nicht mehr aufrechterhalten zu wollen. Im übrigen beantragt sie,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, die Frage des Versicherungsschutzes sei vom Sozialgericht zutreffend beurteilt worden.

Nachdem der Senatsvorsitzende in der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2001 mitgeteilt hat, dass einer der ehrenamtlichen Richter gem. § 17 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, haben die Beteiligten sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt. Der Senat hat noch am selben Tage in anderer Besetzung ohne den von der Mitwirkung ausgeschlossenen Richter entschieden.

Entscheidungsgründe

Das erstinstanzliche Urteil war abzuändern, soweit das Sozialgericht die Beklagte zur Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab dem 1. Oktober 1995 verurteilt hat. Die vorliegenden medizinischen Befunde rechtfertigen keine Festlegung der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Auf die Feststellung eines Körperschadens von 10 v.H. im April 1987 durch den Facharzt für Orthopädie Dr. J. kann nicht ohne erneute Prüfung der Entwicklung zurückgegriffen werden. Es gibt auch keine klaren Hinweise darauf, ob aufgrund Unfallfolgen ab Oktober 1995 eine Heilbehandlung notwendig war oder ist. Die auf den in erster Instanz gestellten Leistungsantrag erfolgte Verurteilung der Beklagten war deshalb nicht rechtmäßig.

Die Berufung der Beklagten ist zurückzuweisen, soweit das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 17. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 1991 verurteilt hat, das Unfallereignis vom 30. Juli 1986 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der diesbezügliche Antrag der Klägerin ist zulässig. Diese

hat ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, dass ein grundsätzlich als Arbeitsunfall zu entschädigendes Ereignis vorliegt, da zumindest das künftige Entstehen von Leistungsansprüchen nicht auszuschließen ist. Wer einen nicht ausgeheilten Gesundheitsschaden oder fortbestehende gesundheitliche Unfallfolgen geltend macht, hat grundsätzlich - nicht zuletzt aus Gründen der Beweissicherung - ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung seiner Rechtspositionen im geltend gemachten Versicherungsverhältnis (Urteil des BSG vom 27. Juli 1989 - 2 U 54/88 = Breithaupt 1990, S. 278, 279).

Gemäß § 1150 Abs. 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) gelten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten i. S. des Dritten Buches der RVO. Dies gilt gem. § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären.

Weil der Unfall der Klägerin der Beklagten erst durch das Schreiben der Krankenkasse vom Oktober 1995 bekannt geworden ist, also nach dem 31. Dezember 1993, müssen sowohl die Voraussetzungen einer Anerkennung nach DDR-Recht, als auch nach dem bundesdeutschen Recht der RVO gegeben sein.

Der Unfall der Klägerin war nach dem im Beitrittsgebiet geltendem Recht als Arbeitsunfall versichert, was sich aus § 220 Abs. 3 Arbeitsgesetzbuch (AGB) der DDR i. V. m. der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 ergibt, nach deren § 2e Versicherungsschutz für Schüler während des Schulbesuchs und während der Teilnahme an der Tageserziehung, an außerschulischen Veranstaltungen sowie der organisierten Feriengestaltung bestand. Nach der Überzeugung des Senats bestehen keine Zweifel, dass die Teilnahme an den Ferienspielen unter den Versicherungsschutz nach den oben genannten Vorschriften fiel. Die Klägerin hat auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Ferienspielen eine unfallbedingte Verletzung erlitten. Dies ergibt sich nach der Überzeugung des Senats mit hinreichender Sicherheit aus den ärztlichen Einschätzungen des Orthopäden Dr. J. vom 6. April 1987 und des Dr. K. vom 10. Oktober 1986. Während sich im Bericht des Kreiskrankenhauses K. keine klare Aussage zu Unfallfolgen findet, nimmt der Radiologe Dr. K.

zumindest eine Kompressionsfraktur des 6. BWK als Unfallfolge an und sieht die festgestellte Keilbildung der 6, 8 und 9 BWK höchstwahrscheinlich als Folge einer traumatische Ursache an. Dem folgt der Orthopäde Dr. J. , der einen Morbus Scheuermann als Ursache für die Keilbildungen ausschließt. Es liegt hier eine differenzierte Beurteilung auf Grund genauerer Befunde vor, als im ersten Bericht des Krankenhauses. Auch in diesem wird die Kompression der Wirbelsäule nicht als Unfallfolge ausgeschlossen. Zumindest eine Kompression der Wirbelsäule und das Vorliegen der bei der Tomographie festgestellten Kompressionsfraktur des 6. BWK hält der Senat deshalb als Unfallfolgen für erwiesen. Ob daraus eine zur Leistungspflicht der Beklagten führende Schädigung resultiert, bedarf erst weiterer Untersuchungen, die die Beklagte zunächst im Hinblick auf die grundsätzliche Verneinung von Versicherungsschutz zurückgestellt hatte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten wäre der Unfall der Klägerin auch nach Maßgabe der Bestimmungen der RVO versichert gewesen.

Gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO stehen Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Erleiden sie im Zusammenhang damit einen Unfall, handelt es sich um einen Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO). Der Versicherungsschutz auf Grund § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – BSG – nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule (dazu ausführlich BSGE 35, 207, 210 f. m. w. N.). Dem Versicherungsschutz unterliegen dabei in erster Linie Verrichtungen während des Schulunterrichts, in den dazwischen liegenden Pausen und im Rahmen schulischer Veranstaltungen, z. B. Schulausflüge und Schulreisen (BSG, Urt. v. 24. Januar 1990 – 2 RU 22/89 – HV-Info 1990, S. 767). Allerdings können auch außerhalb des eigentlichen Schulunterrichts liegende Verrichtungen, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule einbezogen sind, unter den Unfallschutz fallen (BSGE 51, 257, 259; 57, 260, 261), wie z. B. der Besuch einer außerlehrplanmäßigen, jedoch von der Schule durchgeführten Veranstaltung (BSGE 44, 94, 96; BSG, Urt. v. 19. Oktober 1982 – 2 RU 23/81 – USK 82148). In diesem Sinn ist eine Veranstaltung eine Schulveranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 53; BSG, Urt. v. 24. Januar 1990 – 2 RU 22/89 – HV-Info, a. a. O.). So hat das BSG Versicherungsschutz in einem Fall bejaht, in dem eine Hausaufgabenhilfe von einem rechtlich selbständigen Förderverein durchgeführt wurde, die Organisation aber im wesentli-

chen Umfang der Schule bzw. dem Schulleiter oblag (BSG, Urt. v. 4. Dezember 1991 – 2 RU 79/90 – NJW 1992, S. 1525 f.).

Maßgeblich für die Qualifikation als Schulveranstaltung ist, ob Eltern und Schüler im Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung nach dem Gesamtbild der objektiven Umstände, unter denen die Veranstaltung geplant und organisiert war und unter denen sie ablief, davon ausgehen konnten, sie werde als Schulveranstaltung durchgeführt (siehe Urteil des BSG vom 25. Januar 1979 – 8 a RU 54/78 = BSGE 48, S. 1ff). In diesen Sinn handelte es sich bei den Ferienspielen um eine Schulveranstaltung. Die Ferienspiele waren nach den Gesamtumständen dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen. Verantwortlich für die Organisation war der Schulleiter, der auch den sogenannten Ferienspielleiter einsetzte und die mit der Durchführung betrauten Lehrer und Erzieher einteilte.

Auch ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang der Ferienspiele zum Schulbesuch war gegeben. Zwar wurden die Ferienspiele nicht in zeitlicher Nähe zum eigentlichen Schulbesuch, sondern gerade in der schulfreien Zeit durchgeführt. Es gehörte auch nicht zur ausdrücklichen Zweckrichtung der Ferienspiele, dem Schulunterricht dienende Inhalte zu vermitteln und z. B. leistungsschwächere Schüler zu fördern. Im Kern stellten die Ferienspiele ein Angebot der Schule an die berufstätigen Eltern dar, die Schüler auch während der Ferien zu betreuen und zu beaufsichtigen. Eine inhaltliche Verbindung zum Unterrichtsbetrieb bestand aber dadurch, dass Lehrer der Schule die Organisation und Aufsicht nicht als Privatpersonen, sondern in ihrer Stellung als Schulbedienstete übernahmen und die Teilnahme an den Ferienspielen auch nur Schülern der veranstaltenden Schule offen stand. Bei der Übernahme der Aufsichtsfunktion konnten die Lehrer sich gegenüber den Schülern auf ihre besondere, aufgrund der Stellung im Schulbetrieb begründete Autorität stützen und zudem auf die im regulären Unterricht gewonnenen Erfahrungen etwa über das Sozialverhalten einzelner Schüler zurückgreifen. Zum anderen konnten Erkenntnisse über das Sozialverhalten und andere gezeigte Fähigkeiten der Schüler auch für den regulären Unterricht ausgewertet und genutzt werden.

In der Gesamtschau sprechen somit überwiegende Gesichtspunkte dafür, dass es sich bei den Ferienspielen aus der Sicht der Beteiligten nach objektiven Kriterien um eine Schulveranstaltung während der unterrichtsfreien Zeit handelte: Die organisatorische Verantwortung lag bei der Schule, Lehrer waren in dienstlicher Funktion als Aufsichtspersonen eingesetzt, es wurde

kein besonderes Entgelt von den Eltern gefordert und der Teilnehmerkreis war auf „Schulan-gehörige“ begrenzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Senat hatte zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit dem ursprünglich auch gestellten Leistungsantrag nicht durchgedrungen ist.

Die Revision war nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der gesicherten Rechtsprechung des BSG handelt (§ 160 Abs. 2 SGG). Zudem ist zu beachten, dass die Nachfolgevorschrift im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - der § 2 Nr. 8b SGB VII, eine inhaltlich andere Fassung erhalten hat, als der hier streitentscheidende § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO. Auch aus diesem Grund kann der Entscheidung des Senats keine grundsätzliche Bedeutung zukommen.